

## **Satzung**

### **des Förderkreises der Stiftung Realschule St. Maria**

#### **§ 1 Name und Rechtsform**

(1) Der Verein führt den Namen

#### **Förderkreis der Stiftung Realschule St. Maria**

(2) Der Verein ist nicht rechtsfähig. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wird derzeit nicht angestrebt.

#### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Niederviehbach.

#### **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Bildungs- und Erziehungsförderung durch die „Stiftung Realschule St. Maria“ sowie zur Stärkung des Stiftungsvermögens.

#### **§ 4 Vereinstätigkeit**

Die Aufgabenerfüllung des Vereins erfolgt durch das Einwerben von Zuwendungen an die „Stiftung Realschule St. Maria“ durch die Vereinsmitglieder. Die Werbung kann auch im Rahmen von Veranstaltungen erfolgen, die vom Verein und von seinen Mitgliedern durchgeführt werden, durch andere Aktivitäten oder durch Publikationen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand (§ 10). Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## **§ 7 Vereinsausschluss**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vereinsvorstands die Mitgliederversammlung (§§ 11 ff).
- (4) Der Vereinsvorstand hat seinen Ausschlussantrag dem auszuschließenden Vereinsmitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Vereinsmitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Vereinsmitglieder sollen jedoch, je nach ihren finanziellen Möglichkeiten, der „Stiftung Realschule St. Maria“ selbst Mittel zuwenden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des jeweiligen Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Beschlüsse des Vereinsvorstands erfolgen einstimmig.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vereinsvorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) Einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

### **§ 12 Formen der Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der letzten Einladung.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 75% der Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.